

Statuten des Vereins

INDES – historische europäische Kampfkunst Akademie Graz

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen "INDES – historische europäische Kampfkunst Akademie Graz".

(2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf Europa.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt historische europäische Kampfkunst zu erforschen, zu rekonstruieren, wieder zu beleben und zu unterrichten. Dies geschieht in wissenschaftlicher Ausarbeitung von unterschiedlichen historischen Quellen (wie z. B. Fechtbücher aus dem 15. Jhdt.) und wird in Form eines modernen Kampfsportvereins mit regelmäßigen Trainings durchgeführt.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Regelmäßige Trainings (wöchentlich)
- b) Seminare, Lehrgänge
- c) Kurse für Kinder und Jugendliche
- d) Präsentationsveranstaltungen, Schaufauftritte
- e) Ausrichtung von Wettkämpfen und Turnieren
- f) Gemeinsames wissenschaftliches Arbeiten mit historischem Quellenmaterial (Interpretation und Rekonstruktion von Kampftechniken etc.)
- g) Europaweiter Austausch mit anderen einschlägigen Vereinen
- h) Sammlung von Quellen und Fachliteratur

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beiträge (Unterstützungsbeiträge, Ausbildungsgebühren, Mitgliedsbeiträge und dergleichen)
- b) Honorare aus Schaufauftritten bzw. Fechtvorführungen
- c) Erträge aus Veranstaltungen (wie z. B. Startgebühr bei Turnieren, Einnahmen aus festlichen Veranstaltungen)
- d) Einnahmen aus Werbung, durch Förderungen und von Sponsoren
- e) Spenden Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen
- f) Verkauf von Waren an Vereinsmitglieder, die für das Erreichen der ideellen Mittel nötig sind (wie z.B. Verkauf von Trainingsgerät, Ausrüstung, Büchern etc.)
- g) Verkauf von Werbe-Artikel des Vereins (wie z.B. T-Shirts, Aufnäher, etc.)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und Ehrenmitglieder, sowie Jugendmitgliedschaften.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Unterstützungsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Jugendmitgliedschaften werden an Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0 und 15 vergeben, die damit an den entsprechenden Kursen teilnehmen können. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres werden sie zu ordentlichen Mitgliedern.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die die nötigen geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen sowie Begeisterung und Interesse an der Vereinstätigkeit mitbringen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern entscheidet der/die Obmann/Obfrau. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des/der Obmann/Obfrau durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, danach unter Einhaltung einer einmonatigen Frist zum Ersten jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw. des E-Mails maßgeblich.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom/von der Obmann/Obfrau auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand über Antrag des/der Obmann/Obfrau beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (1a) Die Gemäß §7 (1) genannten Rechte werden ausgesetzt, sobald und solange das betreffende Mitglied mit der Zahlung der Beiträge um mindestens zwei Monate im Rückstand ist.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins zu informieren.
- (4) Die Mitglieder sind in der Generalversammlung vom Vorstand über den Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und unterstützenden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beiträge in der vom Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (6) Für Trainer gelten die im Merkblatt Traineranforderungen festgelegten Prinzipien und Anforderungen.
- (7) Die Ernennung und Entlassung von Trainern erfolgt durch einstimmigen Entscheid des Vorstandes (§§ 11 bis 13).

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und die Schlichtungseinrichtung (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes zweite Jahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten)
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)
 binnen vier Wochen statt.

- (1) Termin und Ort sowohl der ordentlichen wie auch der außerordentlichen Generalversammlungen sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu veröffentlichen

(z. B. auf der Webseite). Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).

- (2) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
- (3) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mindestens ein Mitglied muss allerdings anwesend sein.
- (4) Die Wahlen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Anerkennung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorstands;
- b) (Neu)Wahl der Mitglieder des Vorstands;
- c) Entlastung des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige anstehende Fragen und Themen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern und zwar aus Obmann/Obfrau, Stellvertretende/r Obmann/Obfrau, Kassier/in und Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Obmann/Obfrau schriftlich oder mündlich einberufen. Ist diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die von diesem/r bestimme/r Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds auch durch Rücktritt (Abs. 9).
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und unterstützenden Mitgliedern des Vereins;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau oder der/die stellvertretende Obmann/Obfrau führen die laufenden (Rechts)Geschäfte des Vereins und vertreten den Verein nach außen. Der/die Obmann/Obfrau oder der/die Schriftführer/in führen den Schriftverkehr der laufenden Geschäfte.
- (2) Bei Gefahr im Verzug oder außerordentlich hoher Dringlichkeit ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Entscheidungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. In finanziellen Belangen, die über die Tagesgeschäfte hinausgehen, haben der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Kassier/in zu unterzeichnen.
- (4) Der/die Schriftführer/i führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie ist er/sie für den Schriftverkehr, der über die Tagesgeschäfte hinausgeht, verantwortlich. In schriftlichen Belangen, die über die Tagesgeschäfte hinausgehen, haben der/die Obmann/Obfrau sowie der/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

- (5) In Abwesenheit des/der Schriftführer/in führt dessen laufende Geschäfte der/die Kassier/in und bei Abwesenheit des/der Kassiers/in führt die laufenden Geschäfte der /die Schriftführer/in.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schlichtungseinrichtung

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.
- (2) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schlichtungsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schlichtungsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Die Schlichtungseinrichtung fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und

Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.